

Geschäftsordnung der Funktionalen Hilfeplankonferenz Bielefeld für psychisch beeinträchtigte Menschen

1. Präambel

Die Versorgung der erwachsenen Menschen mit psychischer Beeinträchtigung oder Behinderung ist in Bielefeld weiter zu entwickeln. Für Menschen mit komplexem Hilfebedarf, die auf verschiedene Leistungen angewiesen sind, sind neben den professionellen psychiatrischen Hilfen auch andere professionelle und nicht professionelle Hilfen in den Blick zu nehmen.

Jede Bielefelder Bürgerin und jedem Bielefelder Bürger soll ein Angebot zur Verfügung stehen, das möglichst dem Bedarf dieser Person entspricht.

Leistungsträger und Leistungsanbieter richten eine Funktionale Hilfeplankonferenz ein, die eine von allen am Hilfeprozess Beteiligten anerkannte Empfehlung zu Art und Umfang der notwendigen Leistungen ausspricht.

Über die Funktionale Hilfeplankonferenz werden die im Einzelfall notwendigen Hilfen trägerübergreifend personenzentriert abgestimmt und wird die Qualitätssicherung der Hilfeplanung, -umsetzung und Zielerreichung der Hilfen ermöglicht.

2. Zielgruppe

Die Funktionale Hilfeplankonferenz ist zuständig für erwachsene Menschen mit psychischer Beeinträchtigung oder Behinderung - Hilfebedürftige mit Suchterkrankungen sind eingeschlossen - , wenn

- sie Leistungen der ambulanten oder stationären Eingliederungshilfe benötigen
- die Stadt Bielefeld oder der Landschaftsverband Westfalen - Lippe für den Bereich Bielefeld aufgrund des tatsächlichen oder gewöhnlichen Aufenthaltes für die beantragten Hilfen dem Grunde nach zuständig ist und
- Leistungen zur Teilhabe (§ 4 SGB IX) aus mindestens 2 Leistungsgruppen (§ 5 SGB IX) erforderlich oder mindestens 2 Leistungsträger (§ 6 SGB IX) oder 2 Leistungserbringer für die Leistungsgewährung zuständig sind.

Eingliederungshilfe nach dem SGB XII wird als Komplex-Leistung gesehen. Deshalb wird komplexer Hilfebedarf auch dann vorausgesetzt, wenn behinderte oder von Behinderung bedrohte Menschen Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft - Eingliederungshilfe - benötigen.

Besondere Beachtung soll dabei der Bereich Teilhabe an Arbeit und Beschäftigung finden unabhängig vom Ausmaß der aktuellen oder erreichbaren Erwerbsfähigkeit oder des aktuellen Beschäftigungsstatus der Betroffenen. Dies gilt auch, wenn die Hilfe im Bereich Arbeit oder Beschäftigung für Leistungsbezieher nach dem SGB XII zu klären ist.

3. Aufgaben der Funktionalen Hilfeplankonferenz

Für erwachsene Menschen mit psychischer Beeinträchtigung oder Behinderung - Hilfebedürftige mit Suchterkrankung sind dabei eingeschlossen - wird die Funktionale Hilfeplankonferenz Ziele, Maßnahmen, Dauer und Umfang der Hilfen empfehlen.

a. Sicherstellung einheitlicher zielorientierter einrichtungs- und professionsübergreifender Hilfeplanung

Die Hilfeplankonferenz prüft, ob der Hilfeplan den Vorgaben einer personenzentrierten und trägerübergreifenden Behandlungs- und Rehabilitationsplanung entspricht.

b. Koordination übergreifender Komplexeleistungen

Der Funktionalen Hilfeplankonferenz ist eine personenzentrierte institutionsübergreifende Hilfeplanung vorgeschaltet. Die Konferenz stimmt die Ziele und Maßnahmen, die Dauer und den Umfang der geplanten Hilfen ab. Im Hilfeplan wird die zuständige Hilfeplanerin/der zuständigen Hilfeplaner benannt oder bestätigt.

c. Aufsicht und Kontrolle durchgeführter Hilfeplanung

Die Funktionale Hilfeplankonferenz überprüft im Einzelfall die Qualität der Hilfeplanung, den Grad der Zielerreichung und der Umsetzung der geplanten Maßnahmen. Sie bewertet Dauer und Umfang der geplanten Hilfen.

d. Empfehlungen zu Zielen, Maßnahmen, Dauer und Umfang der Hilfeplanung

Die Funktionale Hilfeplankonferenz wertet die Einzelpläne für die Bereiche

- Wohnen, Selbstsorge, Alltagsbewältigung
- Psychische Befindlichkeit
- Gestaltung sozialer Beziehungen
- Tagesgestaltung/Arbeit

aus und gibt eine Empfehlung zum Hilfeplan.

e. Datenerhebung

Zur Funktionale Hilfeplankonferenz stellt dem jeweiligen Steuerungsgremium die anonymisierten Daten für die Organisation von Hilfen im regionalen Hilfesystem (Verbund), für die Steuerung der Leistungen und des Ressourceneinsatzes zur Verfügung.

4. Grundlagen der personenzentrierten Hilfeplanung

Die Funktionale Hilfeplankonferenz arbeitet auf der Grundlage eines personenzentrierten Hilfeplanverfahrens. Die Hilfeplanung erfolgt durch eine qualifizierte Hilfeplanerin/einen qualifizierten Hilfeplaner.

Alle Leistungsanbieter und -träger, die diese Geschäftsordnung unterzeichnet haben, stellen sicher, dass für jede Bielefelder Bürgerin/jeden Bielefelder Bürger ein qualifizierter Hilfeplan erstellt wird. Näheres ergibt sich aus der Vereinbarung über Zuständigkeiten im Hilfeplanverfahren, die als Anlage 1 beigefügt ist.

Die Hilfeplanung wird integriert im Sinne eines Gesamtplans vorgenommen. Alle psychiatrischen und nicht-psychiatrischen Hilfen, einschließlich der Hilfen von Angehörigen, Freunden und sonstigen Personen des sozialen Umfeldes werden berücksichtigt.

a. Gemeinsame Arbeitsgrundlage und einheitliche Bedarfsfeststellung

Die im Einzelfall erforderlichen Hilfen werden mit dem IBRP-Bielefeld dokumentiert. Er ist die verbindliche Grundlage für eine Kooperation und übereinstimmende Ausrichtung der Leistungsträger und -anbieter an den Prinzipien personenzentrierter Hilfeleistungen.

b. Kooperative Abstimmung

Die Leistungsanbieter stimmen mit den Leistungsberechtigten die nach dem individuellen Bedarf erforderlichen Leistungen funktionsbezogen und zielorientiert ab und stellen sie so zusammen, dass sie nahtlos ineinander greifen. Die beteiligten Leistungsträger setzen sich für die erforderlichen Leistungen miteinander ins Benehmen.

c. Leistungsanbieter übergreifende Koordination der individuellen Hilfeplanung

Die Ziele werden aus der individuell angestrebten Arbeits- oder Beschäftigungsform des/der Betroffenen sowie seiner/ihrer sonstigen Lebensplanung abgeleitet und lebensweltbezogen beschrieben. Die personenzentrierte Planung ermöglicht den Leistungsträgern, auf der Grundlage des IBRP - Bielefeld und der Empfehlung der Funktionalen Hilfeplankonferenz, die Komplexleistungen zu koordinieren.

Den Entwurf für die Fortschreibung des Hilfeplans erstellt die mit der Unterstützung beauftragte Fachkraft des Leistungsanbieters. Wechselt der Leistungsanbieter, so wird der aktuelle Hilfeplan mit Zustimmung des betroffenen Menschen an den dann zuständigen Leistungsanbieter weitergeleitet. Ggf. erfolgt ergänzend ein Übergabegespräch.

5. Mitglieder der Funktionalen Hilfeplankonferenz

Mitglieder der Funktionalen Hilfeplankonferenz sind:

- Vertreter/in der Stadt Bielefeld
- die mit der Geschäftsführung beauftragten Personen
- 1 Vertreter/in des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
- 1 Vertreter/in der in der Region tätigen Leistungserbringer der ambulanten Eingliederungshilfe für seelisch Behinderte
- 1 Vertreter/in der in der Region tätigen Leistungserbringer der stationären Eingliederungshilfe für seelisch Behinderte
- 1 Vertreter/in der Psychiatrischen Kliniken

Die mit der Geschäftsführung beauftragten Personen übernehmen als Mitglieder der Funktionalen Hilfeplankonferenz die Plausibilitätsprüfung im Rahmen der Vorbereitung der Konferenzen der Funktionalen Hilfeplankonferenz und holen ggf. ergänzende Unterlagen/Informationen von den Leistungserbringern ein. Sie informieren die in der Beratung der Hilfesuchenden tätigen Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter über grundlegende Mängel bei der Erstellung der Beratungsunterlagen und leiten ggf. im Einzelfall nach Zustimmung durch den behinderten Menschen die mangelhaften IBRP zur Überarbeitung an sie weiter.

6. Teilnehmer/Teilnehmerinnen der Funktionalen Hilfeplankonferenz

Teilnehmer/Teilnehmerinnen sind

- psychisch beeinträchtigte Menschen (einschließlich Suchterkrankte)
- deren gesetzliche Betreuerin/gesetzliche Betreuer

- gewünschte Bezugspersonen des Betroffenen, die aus seiner Sicht an der Funktionalen Hilfeplankonferenz teilnehmen sollen.

Sie können zur Erörterung ihres Hilfeplanes an der Sitzung der Funktionalen Hilfeplankonferenz teilnehmen.

Als Sachverständige können Fallverantwortliche anderer Hilfesysteme, insbesondere

- Vertreter/in des Integrationsamtes/der Fürsorgestelle
- Vertreter/in des Integrationsfachdienstes
- Vertreter/in der Krankenkassen
- Vertreter/in der Rentenversicherungsträger
- Vertreter/in der Erbringer soziotherapeutischer Leistungen
- Vertreter/in des Jobcenters *Arbeitplus Bielefeld*
- Vertreter/in der Arbeits- und Beschäftigungsmaßnahmen (Stiftungsbereich proWerk der vBSB)

hinzugezogen werden

7. Vorbereitung der Hilfeplankonferenz

Der Entwurf der Hilfeplanung kann von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Leistungsträger oder -anbieter gemeinsam mit dem Hilfesuchenden erstellt werden, soweit sie für dieses Verfahren fachlich qualifiziert wurden. Die an der Erarbeitung des Entwurfes beteiligten Fachkräfte

- erstellen eine fachliche Diagnose zum Betreuungs- und Hilfebedarf
- nutzen bei komplexen Hilfebedarfen die Fallkonferenz um Ziele und Maßnahmen abzustimmen
- leiten den Entwurf des Hilfeplanes mit den erforderlichen Unterlagen in doppelter Ausfertigung an die Geschäftsführung oder über die Geschäftsführung an die/den Hilfeplanerin/Hilfeplaner des LWL weiter
- beteiligen sich an der inhaltlichen Entwicklung der Hilfeplanung in Bielefeld und nehmen an Angeboten zur spezifischen Qualifizierung teil.

8. Leistungsträger

Die beteiligten Leistungsträger verpflichten sich, die Empfehlungen der Funktionalen Hilfeplankonferenz als sachverständige Äußerung im Rahmen der für sie geltenden Vorschriften zu berücksichtigen. Bei von der Empfehlung abweichenden Entscheidungen der Leistungsträger wird die Geschäftsführung der Hilfeplankonferenz informiert.

Leistungsträger, die nicht Mitglied der Funktionalen Hilfeplankonferenz sind, werden sich an den Hilfeplankonferenzen beteiligen, sofern dies für die Koordination der Hilfen notwendig ist.

9. Leistungsanbieter

Die Leistungsanbieter verpflichten sich, auf Nachfrage die behinderten Menschen bei der Erstellung und Beschaffung der für die Beratung notwendigen Unterlagen zu unterstützen. Sie stellen dafür geeignete und geschulte Mitarbeiter/ Mitarbeiterinnen aus ihrem Personal zur Verfügung unterstützen sie in ihrer Aufgabe. Sie stellen sicher, dass die in der Beratung tätigen Personen an der Qualitätsentwicklung mitwirken.

Die beteiligten Leistungsanbieter streben die Pflichtversorgung für alle psychisch beeinträchtigten oder seelisch behinderten Bürger/innen der Hilferegion Bielefeld an. Aus dieser Zielsetzung heraus stellen sie sicher, dass für jede Hilfesuchende/jeden Hilfesuchenden der genannten Zielgruppe aus der Versorgungsregion durch die beauftragten Mitarbeiter/ Mitarbeiterinnen der Entwurf eines Hilfeplanes als Beratungsunterlage erstellt wird.

Sie kooperieren bei der Erstellung der Hilfeplanentwürfe, stimmen Ziele und Maßnahmen aufeinander ab und stellen sich gegenseitig - sofern der behinderte Mensch zustimmt - die IBRP - Dokumente zur Verfügung. Informationen der Funktionalen Hilfeplankonferenz über unzureichende Beratungsunterlagen werden von den Leistungsanbietern genutzt um Verbesserungen in der Kooperation abzustimmen und die ggf. zur Verbesserung notwendige Infrastruktur zu schaffen. Sie berichten über die getroffenen Maßnahmen im jeweiligen Steuerungsgremium.

Alle Leistungsanbieter benennen eine/eine Mitarbeiter/Mitarbeiterin, die/der für den Leistungsanbieter als Beauftragte/Beauftragter Ansprechpartner/in für die Belange der Funktionalen Hilfeplankonferenz ist. Die/der Beauftragte stimmt Grundsatzfragen mit der/dem Vorsitzenden und den Mitgliedern der Funktionalen Hilfeplankonferenz ab und steht für die Abklärung von Fragen im Einzelfall zur Verfügung. Sie/Er nimmt an Besprechungen teil, die aufgrund von Grundsatzfragen der Hilfeplanung erforderlich sind.

10. Vorsitz der Funktionalen Hilfeplankonferenz

Den Vorsitz in der Funktionalen Hilfeplankonferenz führt eine Vertreterin/ein Vertreter der Stadt Bielefeld, im Falle seiner Abwesenheit die/der Hilfeplanerin/Hilfeplaner des LWL. Die Stadt Bielefeld übernimmt die geschäftsführenden Aufgaben der Funktionalen Hilfeplankonferenz und

- koordiniert die Vorbereitung der Sitzungen
- eröffnet und beschließt die Sitzungen
- leitet die Erörterung der Hilfepläne
- sorgt für den reibungslosen Ablauf der zu behandelnden Vorlagen und einen effizienten Sitzungsverlauf
- entscheidet über die Anwesenheit der Beteiligten.

Ist eine Empfehlung auf Grund von Eilbedürftigkeit nicht rechtzeitig über die Funktionale Hilfeplankonferenz einzuholen und ist ein Aufschub bis zur nächsten Hilfeplankonferenz nicht möglich, gibt die/der Vorsitzende eine Empfehlung zu den offensichtlich notwendigen Maßnahmen und informiert hierüber die Mitglieder der Funktionalen Hilfeplankonferenz in der nächsten Sitzung. Die Erörterung des Hilfeplanes ist unverzüglich nachzuholen.

Die/der Vorsitzende berichtet dem jeweiligen Steuerungsgremium über

- Erfahrungen, die mit der Umsetzung von Hilfen gemacht werden
- Ergebnisse der Evaluation der Hilfeplankonferenz.

Sie/Er informiert den Qualitätszirkel über die Erkenntnisse zur Qualität der Hilfeplanung und des Hilfeplanprozesses.

11. Geschäftsführung der Funktionalen Hilfeplankonferenz

Die Stadt Bielefeld übernimmt die geschäftsführenden Aufgaben der Funktionalen Hilfeplankonferenz in Kooperation mit dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe und

- nimmt die für die Beratung in der Funktionalen Hilfeplankonferenz erforderlichen Unterlagen entgegen
- prüft die Vollständigkeit der Unterlagen
- leitet die Unterlagen zur Plausibilitätsprüfung an die unter Ziff. 5 genannten Mitglieder der Funktionalen Hilfeplankonferenz weiter
- bereitet die Sitzungen der Funktionalen Hilfeplankonferenz in Abstimmung mit dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe vor
- protokolliert die Empfehlung der Funktionalen Hilfeplankonferenz und gibt sie an die Leistungsanbieter weiter oder händigt sie aus.

Das HPK-Protokoll für die Erstanträge erstellt die/der Vertreterin/Vertreter des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe.

12. Sitzungen der Funktionalen Hilfeplankonferenz

Die Hilfeplankonferenz (HPK) wird so oft einberufen, wie es die Geschäftslage erfordert.

a. Einberufung der Konferenz

Die Funktionale Hilfeplankonferenz wird durch schriftliche Einladung mit Tagesordnung von der Geschäftsführung in Abstimmung mit der/dem Vorsitzenden einberufen. Die Einladungsfrist beträgt 3 Tage. Der Tagesordnung werden die IBRP - Teile 1–3 beigelegt.

b. Tagesordnung

Die/der Vorsitzende setzt die Tagesordnung fest. Hilfepläne werden auf die Tagesordnung gesetzt, wenn sie 14 Tage vor der Sitzung der Geschäftsführung vorliegen, alle erforderlichen Anlagen beigelegt sind, eine schlüssige Hilfeplanung erkennen lassen und von allen Mitgliedern und Beteiligten verstanden werden können.

Vorschläge zur Tagesordnung können von den Mitgliedern und Beteiligten eingereicht werden zu Angelegenheiten, für die die Funktionale Hilfeplankonferenz zuständig ist. Sie sind 14 Tage vor der Sitzung einzureichen. Welche Hilfepläne in der HPK beraten oder nur als Information eingebracht werden stimmen die Mitglieder der Hilfeplankonferenz ab. Näheres wird in **Anlage 3** geregelt.

c. Konferenzablauf

Die Konferenzen sind nicht öffentlich. Über die Teilnahme von Beteiligten (Ziff. 6) an den Sitzungen entscheidet die/der Vorsitzende. Sie/Er achtet darauf, dass die datenschutzrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden.

d. Beratung und Beschlüsse

Die Funktionale Hilfeplankonferenz

- berät und erörtert Erst- und Verlängerungsanträge
- berät über die Maßnahmen einer Eilentscheidung, sofern der Hilfeplan nicht bzw. nicht rechtzeitig vorgelegt werden konnte
- bewertet die Plausibilität des vorgelegten Hilfeplans
- stimmt ab, welche Stellungnahmen bei problematischen Fragen des Hilfeplans ergänzend einzuholen sind
- gibt eine Empfehlung zur Umsetzung, Überarbeitung oder Ergänzung der Hilfeplanung,
- gibt eine Empfehlung, ob und ggf. welche ergänzenden fachlichen Stellungnahmen einzuholen sind, wenn eine einvernehmliche Empfehlung nicht herbeigeführt werden kann

und entscheidet ob eine erneute Beratung in der Funktionalen Hilfeplankonferenz mit der ergänzenden Stellungnahme erforderlich ist

- gibt Empfehlungen, wie Hindernisse bei Leistungsträgerkonflikten beseitigt werden können
- überprüft bei Folgeanträgen nach Ablauf des Planungszeitraums die Umsetzung der in vorangegangenen Konferenzen ausgesprochenen Empfehlungen.

e. Sicherstellung der Qualität der Hilfeplanung

Hilfeplan

Beratungsunterlagen, insbesondere Entwürfe von Hilfeplänen, die die Anforderungen für eine ordnungsgemäße Beratung in der Funktionalen Hilfeplankonferenz nicht erfüllen, werden unverzüglich von der Geschäftsführung oder den nach Ziff. 5 beauftragten Mitgliedern der Funktionalen Hilfeplankonferenz über den Beauftragten der Leistungsanbieter an die/den zuständigen Leistungsanbieter zurückgereicht. Dies sind insbesondere Hilfeplanentwürfe, die

- fachlich inhaltlich die Ziele und Maßnahmen nicht schlüssig darstellen und/oder
- die erkennen lassen, dass eine Koordination der Hilfen nicht erfolgt ist.

Die Überarbeitung wird von ihm/ihr innerhalb von 14 Tagen veranlasst und erneut für die Hilfeplankonferenz vorgeschlagen. Entspricht der Entwurf des Hilfeplans erneut nicht den qualitativen Anforderungen, wird er auf die Tagesordnung gesetzt. Die Hilfeplankonferenz gibt in diesen Fällen eine Empfehlung zum Einzelfall, sofern dies erforderlich ist und eine Empfehlung zur Erstellung des IBRP an den Leistungsanbieter, dessen Mitarbeiterin/ Mitarbeiter an der Erstellung des Hilfeplanentwurfes mitgearbeitet hat.

Träger- und professionsübergreifender Austausch

Die im Kooperationsvertrag des „Gemeindepsychiatrischen Verbundes“ genannten Träger vereinbaren zur Sicherstellung der personenzentrierten, trägerübergreifenden Hilfeplanung einen gemeinsamen Qualitätszirkel. Der Auftrag des Qualitätszirkels ist es, im kollegialen Rahmen die Hilfeplanungen zu reflektieren und die Qualität der Hilfeplanung und Umsetzung weiter zu entwickeln. Die Erkenntnisse aus den Sitzungen der Funktionalen Hilfeplankonferenz und der Tätigkeit der Geschäftsführung zur Hilfeplanung werden dem Qualitätszirkel durch die/den Vorsitzenden und die Geschäftsführung zur Verfügung gestellt.

f. Dokumentation der Einzelfälle

Der Integrierte Behandlungs- und Rehabilitationsplan, in der Bielefelder Fassung „IBRP-Bielefeld“ dokumentiert die Hilfeplanung und den -verlauf.

13. Datenschutz

Die Regelungen des Datenschutzes sind zu beachten. Die Erörterung des Hilfeplanes in der Funktionalen Hilfeplankonferenz erfolgt nur, wenn die Einwilligungserklärung der Betroffenen zum Verfahren der Hilfeplanung gegeben wurde.

14. Geltungsdauer, Kündigung

Diese Geschäftsordnung wird vereinbart zwischen den

Leistungsträgern
Stadt Bielefeld
Landschaftsverband Westfalen-Lippe,
und den **Leistungsanbietern**

Die Geschäftsordnung soll für alle Leistungsanbieter gelten, die in Bielefeld eine Leistungs-, Entgelt- und Prüfungsvereinbarung abgeschlossen haben oder dort tätig sind.

Die Umsetzung dieser Vereinbarung erfolgt über die entsprechenden Vereinbarungen mit den einzelnen Trägern.

Die Geschäftsordnung tritt am 01.07.2006 in Kraft. Die v. g. Fassung gilt ab dem 01.01.2014.

Die Geschäftsordnung kann mit einer Frist von 6 Monaten zum 30.06. bzw. 31.12. eines Kalenderhalbjahres gekündigt werden.

Bielefeld, den 01.06.06

Unterzeichnende:

- Für den Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Abteilung Soziales, Pflege und Rehabilitation; Integrationsamt
- Für die Stadt Bielefeld
- Für die Agentur für Arbeit, Abteilung Rehabilitation
- Für die Arbeitplus in Bielefeld GmbH
- Für die Kassenärztliche Vereinigung Westfalen-Lippe (KV)
- Für den Psychiatriebeirat der Stadt Bielefeld
- Für den Gemeindepsychiatrischen Verbund Bielefeld
- Für die v. Bodelschwingschen Anstalten Bethel
- Für den Stiftungsbereich Integrationshilfen in den v. Bodelschwingschen Anstalten Bethel
- Für den Stiftungsbereich proWerk in den v. Bodelschwingschen Anstalten Bethel
- Für die Industrie und Handels-Kammer Ostwestfalen zu Bielefeld, Abteilung Ausbildung: Gewerblich-technische Ausbildung - Beratung.
- Für die Arbeitsgemeinschaft Bielefelder Beschäftigungsinitiativen (AGBI)
- Für die Interessengemeinschaft der Angehörigen psychisch Kranker in Bielefeld e.V.
- Für die Aktion Psychisch Kranke e.V.
- Für den Verein Psychiatrie Erfahrener Bielefeld e.V.

Anlagen

1. Vereinbarung über Zuständigkeiten für die Erstellung des Hilfeplans
2. Aufgaben der mit der Unterstützung beauftragten Fachkräfte
3. Standard über die Behandlung der Hilfepläne in der Funktionalen Hilfeplankonferenz

Anlage 1

Vereinbarung über Zuständigkeiten für die Erstellung der Entwürfe der Hilfepläne

Auf der Grundlage der Geschäftsordnung zur Funktionalen Hilfeplankonferenz wird folgende Vereinbarung für die Zuständigkeit der Erstellung der Entwürfe der Hilfepläne getroffen:

Der Entwurf wird von der Person im Helferkreis erstellt, zu der aktuell die intensivsten Kontakte im Rahmen von Begleitung/Behandlung bestehen. Wenn die Klientin/der Klient zeitgleich mit verschiedenen Helfern intensive Kontakte aufgrund seines Bedarfes unterhält, dann sollte derjenige die Unterstützung vornehmen, der die Klientin/den Klienten am besten aus der jüngsten Entwicklung kennt. Im Einzelnen gilt:

- Die Klinik für Psychiatrie u. Psychotherapie in Bethel (EvKB) erstellt die Entwürfe für jene Menschen, die neu in das Hilfesystem kommen und noch nicht oder schon länger nicht mehr durch die komplementären Bereiche begleitet wurden.
- Bethel.regional und die anderen Träger des GPV erstellen Entwürfe für „ihre“ Klientinnen und Klienten. Das gilt auch dann, wenn die bisherige Begleitung von einem Krankenhausaufenthalt unterbrochen wird und es danach nicht mehr in dem bisherigen Hilfesetting weitergeht. Der Träger bleibt dabei zuständig, bis eine neue Lösung gefunden wurde.
- Die Psychiatrische Institutsambulanz des EvKB's erstellt die Entwürfe, wenn sich bei Patientinnen oder Patienten niedergelassener Psychiaterinnen und Psychiater oder bei den von der Institutsambulanz direkt betreuten Menschen ein komplexer Hilfebedarf abzeichnet und eine Hilfeplanung erforderlich wird.
- Die/der betreuende Institution/Dienst erstellt die Entwürfe, wenn die Klientin oder der Klient sich die Betreuung durch diese/n Institution/Dienst wünscht und bereits Kontakt dorthin besteht bzw. sie/er dort bereits bekannt ist.
- Der Sozialpsychiatrische Dienst der Stadt Bielefeld erstellt die Entwürfe, wenn der die Klientin oder der Klient mit der Hilfeplanung einverstanden ist und er/sie aktuell vom Sozialpsychiatrischen Dienst betreut/begleitet wird und nicht gleichzeitig eine Betreuung durch die zuvor genannten Institutionen erfolgt.

Schwierigkeiten und Unklarheiten zu Fragen der Zuständigkeit werden zwischen den o.g. Beteiligten **im Sinne einer Gesamtversorgung** abgestimmt.

Anlage 2

Aufgaben der mit der Unterstützung beauftragten Fachkräfte

Die mit der Unterstützung beauftragte Fachkraft

- ermittelt den individuellen Hilfebedarf einrichtungs- und berufsgruppenübergreifend
- erstellt gemeinsam mit den Klientinnen und Klienten den Entwurf einer vollständigen und schlüssigen Hilfeplanung die von allen Mitgliedern und Beteiligten verstanden werden kann
- holt die Einverständniserklärung der Klientin/des Klienten für die Vorstellung in der Hilfeplankonferenz ein
- bringt den erstellten Hilfeplanentwurf in die Hilfeplankonferenz ein, indem sie/er den erstellten IBRP- Bielefeld mit allen Anlagen (psychosoziale, ärztliche Stellungnahmen, Berichte, Eingliederungsvereinbarung Jobcenter Arbeit*plus* Bielefeld etc.) bei der Geschäftsführung der Funktionalen Hilfeplankonferenz einreicht.

Gegenstand der Unterstützung des/der Hilfesuchenden ist vor allem:

- Erhebung und Dokumentation der Wünsche zu den Leistungen und Ausführungen der Leistungen
- Abstimmung des individuellen Hilfebedarfes mit weiteren Fachleuten bzw. Personen aus dem sozialen Umfeld, insbesondere mit den gesetzlichen Betreuer/innen
- Abstimmung von Zielen und Maßnahmen mit den BeschäftigungsRäumen SGB XII, dem Jobcenter Arbeit*plus* Bielefeld, der WfbM und Beschäftigungsprojekte, um über ein Arbeits- oder Beschäftigungsverhältnis Kontakte, Zugehörigkeit, Tages- und Wochenstruktur zu erreichen und eine aktive Teilhabe zu sichern.

Die unterstützende Fachkraft nimmt an der Sitzung der Funktionalen Hilfeplankonferenz teil und stellt den Entwurf des Hilfeplanes vor, soweit dies notwendig ist, der Vorsitzende/die Vorsitzende dies für erforderlich hält oder die Funktionale Hilfeplankonferenz dies beschlossen hat und übernimmt als Fallmanager folgende Aufgaben:

- gemeinsam mit der Klientin bzw. dem Klienten und der koordinierenden Bezugsperson die Realisierung des von der Funktionalen Hilfeplankonferenz beschlossenen Hilfeplanes
- die trägerübergreifende Abstimmung im Verlauf
- die Abstimmung der Erbringung der Leistung gemeinsam mit der Klientin/dem Klienten mit allen Beteiligten und die wechselseitige Informationen im Interesse und mit Einwilligung der Klientin/des Klienten
- die Übergabe des Hilfeplanes, soweit die Betreuungs-/Bezugssituation wechselt, an die Fachkraft, die/der die weitere Umsetzung übernehmen wird
- Hilfestellung bei der Antragstellung zu verabredeten Maßnahmen
- im Bedarfsfall Initiierung einer erneuten Hilfeplanung und Einbringung in die Funktionale Hilfeplankonferenz
- Überprüfung der Angemessenheit (Art und Umfang) der Leistungen nach Ablauf des Planungszeitraums mit Beteiligung des/der Klienten/der Klientin und Fortführung des IBRP- Bielefeld
- Information der Geschäftsführung der Funktionalen Hilfeplankonferenz bei vorzeitiger Beendigung der Hilfemaßnahme und Weiterleitung eines Sachstandsberichtes an die Geschäftsführung
- regelmäßige Teilnahme am „Qualitätszirkel Hilfeplanung“ und
- Teilnahme an den vom Leistungsanbieter angebotenen Schulungen.

Wird eine Maßnahme beendet und ist weiterer Handlungsbedarf gegeben, erfolgt ein weiteres Hilfeplangespräch zur Einleitung einer anderen Maßnahme oder eine Vermittlung an die im jeweiligen Fall zuständigen Dienste.

Anlage 3

Standard über die Behandlung der Beratungsunterlagen in der Funktionalen Hilfeplankonferenz

Alle Hilfeplanentwürfe sind in der Funktionalen Hilfeplankonferenz zu beraten, die

- erstmalig oder nach einer Leistungsunterbrechung erstellt wurden
- in denen mehr als 2 Fachleistungsstunden eingeplant sind
- die eine befristete Erhöhung der Fachleistungsstunden von mehr als 50 % des bisherigen Umfangs oder die eine Erhöhung der Fachleistungsstunden für länger als 3 Monate vorsehen.

Plausible und vollständige Entwürfe,

- die max. 2 Fachleistungsstunden als Folgeplanung vorsehen oder
- eine Reduzierung der Hilfen beinhalten oder
- eine zeitlich bis zu 3 Monaten befristete Erhöhung der FLS um weniger als 50% des bisherigen Umfangs einplanen oder
- lediglich aus Anlass einer Aufnahme in einer Beschäftigungsmaßnahme des Bereiches BeschäftigungsRäume SGB XII erstellt werden

sind nachrichtlich in geeigneter Weise den Mitgliedern der Funktionalen Hilfeplankonferenz zur Kenntnis zu bringen.

Die Mitglieder der Funktionalen Hilfeplankonferenz können eine Erörterung verlangen, wenn dies erforderlich erscheint.

Hinweis:

Der Qualitätszirkel ist nicht integraler Bestandteil der Funktionalen Hilfeplankonferenz. Die Leistungsanbieter haben ergänzend zur Funktionalen Hilfeplankonferenz einen verbindlichen Rahmen zu schaffen, der es ihnen ermöglicht, die Qualitätsanforderungen im Einzelfall übergreifend sicher zu stellen. Eine solche Vereinbarung könnte über den GPV geschlossen und als Anlage der GeschO beigefügt werden.